

## **Merckblatt**

über Leistungen in Anerkennung des Unrechts, das Betroffenen sexualisierter Gewalt in Körperschaften und Einrichtungen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen und ihrer Diakonie zugefügt wurde.

### **1. Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Grundsätze regeln ausschließlich Leistungen in Anerkennung des erlittenen Unrechts. Diese Leistungen sollen eine schmerzensgeldähnliche Zuwendung für die nicht materiellen Schäden darstellen, die Betroffene sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende einer Körperschaft oder Einrichtung in den evangelischen Kirchen in Niedersachsen oder Bremen oder durch Mitarbeitende ihrer Diakonie der Kirchen in Niedersachsen oder Bremen erlitten haben. Die Grundsätze gelten für Fälle, in denen Schmerzensgeldansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind. Nicht verjährte Ansprüche müssen vorrangig gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgt werden, es sei denn, dies ist nicht zumutbar.

Personen, die Betroffene sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende im Bereich der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen (z. B. in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder in einer kirchlichen Einrichtung) und ihrer Diakonie wurden, können über eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Unrechts hinaus im Einzelfall Leistungen zwecks Milderung noch andauernder Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt erhalten. Solche Leistungen setzen voraus, dass Ansprüche gegen die Verantwortlichen nicht geltend gemacht werden können und dass Leistungen durch eine andere Stelle (z. B. durch eine Krankenversicherung oder eine andere Versicherung) nicht in Betracht kommen.

### **2. Voraussetzungen einer Anerkennungsleistung**

- (1) Anerkennungsleistungen können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der beteiligten Kirchen oder in einer Mitgliedseinrichtung des jeweiligen Diakonischen Werks (kirchliche Institution) (mit-)ursächlich war, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Ein institutionelles Versagen wird vermutet, wenn
  - a) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution in deren
  - b) räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde, oder
  - c) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution außerhalb von deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde und sie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des/der Beschäftigten begründet wurde, oder

- d) die sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen der kirchlichen Institution oder von einer der kirchlichen Institution anvertrauten Person verübt wurde und die kirchliche Institution
  - der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder
  - keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.
- (3) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß Abs. 1 und 2 der Ordnung der Anerkennungskommission plausibel ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Anerkennungskommission.
- (4) Wenn eine Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt, kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

### **3. Höhe der Leistungen**

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Unter Beachtung der vorliegenden institutionellen Verantwortung soll sie sich dabei an der Höhe von Schmerzensgeldzahlungen orientieren, die von staatlichen Gerichten in vergleichbaren Fällen zuerkannt werden. In der Regel soll sie zwischen 5.000 EUR und 50.000 EUR liegen.

### **4. Freiwilligkeit der Leistungen**

Leistungen in Anerkennung des Unrechts sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden oder etwa aus der Gewährung der freiwilligen Leistungen entstehen.

### **5. Hinweise zum Verfahren**

Ein Antrag auf Anerkennungsleistungen ist schriftlich unter der Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an die jeweilige Ansprechstelle der Kirchen für Betroffene sexualisierter Gewalt (Anschrift s. unter 7.) zu richten. Die Ansprechstelle begleitet und unterstützt die antragstellenden Personen auf Wunsch bei der Antragstellung. Sie sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Anerkennungskommission.

Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen. Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular zu versichern.

## 6. Entscheidungen über die Anträge

Die Entscheidungen über die Anträge obliegt der Anerkennungskommission. Diese Kommission wurde vom Rat der Kirchen der Konföderation berufen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Darunter befinden sich unter anderem Personen mit juristischer Ausbildung, aus dem Seelsorge-Bereich und aus dem Bereich der Sozialarbeit. Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind nicht an Weisungen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen oder ihrer Diakonie gebunden.

Die Anerkennungskommission entscheidet nach Lage der Akten. Sie kann mündliche Anhörung von Betroffenen durchführen, wenn sie dies für erforderlich hält oder wenn Betroffene dies wünschen. Die Beratungen der Anerkennungskommission sind nicht öffentlich. Ein Vertreter/eine Vertreterin der jeweiligen Kirche oder ihrer Diakonie nimmt in Einzelfällen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Die Anerkennungskommission leitet ihre Entscheidungen an die oberste Verwaltungsbehörde der zuständigen beteiligten Kirche weiter. Diese ist verpflichtet, die Entscheidungen umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Anerkennungsleistung auszuführen.

## 7. Ansprechstellen für Betroffene sexualisierte Gewalt der beteiligten Kirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Herrn Diakon Gottfried Labuhn  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1  
38300 Wolfenbüttel  
Tel.: 05331 802 145  
E-Mail: [gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de](mailto:gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de)

[Prävention sexualisierter Gewalt | Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig \(landeskirche-braunschweig.de\)](#)

Bremische evangelische Kirche  
Frau Ebba Kirchner-Asbrock und Herr Pastor Ulrich Leube  
Franziuseck 2/4  
28199 Bremen  
Tel.: 0421 333 563  
E-Mail: [bek-lebensberatung@kirche-bremen.de](mailto:bek-lebensberatung@kirche-bremen.de)  
[Beratung \(kirche-bremen.de\)](#)

Evangelisch-reformierte Kirche  
Frau Manuela Feldmann  
Saarstraße 6  
26789 Leer  
Tel.: 0491 91 98 199  
E-Mail: [manuela.feldmann@reformiert.de](mailto:manuela.feldmann@reformiert.de)  
[Hilfe bei Missbrauch - Evangelisch-reformierte Kirche](#)

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
Frau Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 12 41 650  
E-Mail: [karoline.laeger-reinbold@evlka.de](mailto:karoline.laeger-reinbold@evlka.de)  
[Prävention \(landeskirche-hannovers.de\)](http://landeskirche-hannovers.de)

Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg  
Frau Pfarrerin Gina Beushausen  
Philosophenweg 1  
26121 Oldenburg  
Tel.: 0441 77 01 133  
E-Mail: [Gina.Beushausen@kirche-oldenburg.de](mailto:Gina.Beushausen@kirche-oldenburg.de)  
[aktiv gegen sexualisierte Gewalt | Prävention Intervention Hilfe - Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg \(kirche-oldenburg.de\)](http://aktiv-gegen-sexualisierte-Gewalt-Prävention-Intervention-Hilfe-Ev.-Luth.-Kirche-in-Oldenburg.kirche-oldenburg.de)

Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe  
Frau Pastorin Dr. Alexandra Eimterbäumer  
Bahnhofstraße 6  
31675 Bückeburg  
Tel.: 05722 960 123  
E-Mail: [a.eimterbaeumer@ksl.de](mailto:a.eimterbaeumer@ksl.de)  
[Hilfe und Prävention - Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe \(landeskirche-schaumburg-lippe.de\)](http://Hilfe-und-Prävention-Ev.-Luth.-Landeskirche-Schaumburg-Lippe-landeskirche-schaumburg-lippe.de)

Für den direkten Kontakt mit den Mitgliedern der Anerkennungskommission nutzen Sie bitte die folgende E-Mailadresse: [Anerkennungskommission.Konfoederation@evlka.de](mailto:Anerkennungskommission.Konfoederation@evlka.de)

Geschäftsstelle für die Anerkennungskommission  
der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen  
zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts  
an Betroffene sexualisierter Gewalt  
Geschäftsführung Nele Nordhoff  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 12 41 393  
Fax: 0511 12 41 776  
E-Mail: [Anerkennungskommission.Konfoederation@evlka.de](mailto:Anerkennungskommission.Konfoederation@evlka.de)